

Richter als Chefideologe

Zensurmaßnahmen gegen unliebsame Berichterstattung. Wie die deutsche Justiz in den politischen Meinungsstreit eingreift

Knut Mellenthin

Es gibt einen Satz, der sarkastisch überspitzt das deutsche Rechtssystem kennzeichnet. Viele Generationen deutscher Juristen haben ihn während ihrer Ausbildung immer wieder gehört. Er lautet: »Vor Gericht und auf hoher See ist der Mensch in Gottes Hand.«

Ein Beispiel: In Deutschland können sich Richter anmaßen, direkt und autoritär in den politischen Meinungsstreit einzugreifen, indem sie definieren, was Antisemitismus, Neonazismus, Rechtsextremismus oder Rassismus ist. Sie brauchen dazu nicht einmal etwas von der Sache zu verstehen, über die sie urteilen. Entsprechend stümperhaft, realitätsfern und oft sogar grotesk sind ihre Begründungen. Nicht einmal in der DDR hatte ein einzelner Mensch eine derart weitgehende politisch-ideologische Gestaltungsmacht. Die richterliche Definitionshoheit durchlöchert nicht nur die in Artikel 5 des Grundgesetzes versprochene Meinungsfreiheit. Sie schränkt darüber hinaus auch die Freiheit von »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre« ein, die im selben Artikel garantiert ist.

»Eine Zensur findet nicht statt«, heißt es im Grundgesetz. Wohl aber gibt es die drohende Möglichkeit einer nachträglichen Zensur. Sie kann sich schnell und leicht zur vorseilenden Selbstzensur – der sogenannten Schere im Kopf – verselbständigen. Die nachträgliche Zensur setzt beispielsweise ein, wenn sich jemand durch eine Meinungsäußerung in seinem »Recht der persönlichen Ehre« verletzt fühlt, von dem im Grundgesetz ebenfalls die Rede ist, oder wenn er einfach nur Lust verspürt und über genug Geld verfügt, einen Gegner in einen langen, kostspieligen Rechtsstreit zu verwickeln. Wer im politischen Meinungsstreit an eine solche Person gerät, hat Pech gehabt. Es bleibt ihm nämlich nur die Wahl, die verlangte Unterlassungserklärung zu unterschreiben und dem angeblich Beleidigten das Anwaltshonorar, vermutlich etwas über 1.000 Euro, zu zahlen, oder sich in ein Gerichtsverfahren hineinziehen zu lassen, dessen Kosten sehr bald schon im fünfstelligen Bereich liegen. Unabhängig vom

unsicheren Prozessausgang verliert man dabei mit Sicherheit Geld, Zeit und Lebensfreude. Übrigens droht, selbst wenn man die Unterlassungserklärung unterschreibt und die Anwaltsrechnung bezahlt, immer noch eine Beleidigungsklage, auch wenn es dazu meist nicht kommt.

Michael Stürzenberger ist Vorsitzender der islamfeindlichen, kaum in Erscheinung tretenden und politisch bedeutungslosen Minipartei »Die Freiheit«. Er publiziert regelmäßig im Blog »Politically Incorrect« (PI), der als Kloake für Ausländerhasser, Volksverhetzer und Anhänger neonazistischer Verschwörungsspinnereien dient. Manche halten ihn sogar für den Chefideologen von PI, was aber vermutlich eher Produkt seines doktrinären Habitus als Ausdruck seines realen Einflusses in diesem unbeherrschbaren Flohzirkus von aggressiven Dummköpfen und Durchgeknallten ist.

Stürzenberger hatte gegen die *Stuttgarter Zeitung* geklagt, weil diese ihn am 16. April als »bekannten Neonazi« bezeichnet hatte. Am 27. Juli wurde auf PI berichtet, dass Stürzenberger in der Hauptsache recht bekommen hat. Die Verhandlung vor dem Stuttgarter Landgericht fand schon am 11. Juni statt. In seiner Begründung erkannte das Gericht an, dass es sich bei der Bezeichnung »Neonazi« nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinungsäußerung gehandelt habe. Diese sei jedoch für den Kläger beleidigend, weil es »an ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten« für deren Rechtfertigung fehle. »Eine Nähe zum nationalsozialistischen Gedankengut« sei beim Kläger nicht gegeben. Es seien bei ihm keine Aussagen zu finden, »die Assoziationen zu der nationalsozialistischen Rassenlehre wecken oder eine rassistisch unterlegte Hetze gegen Ausländer enthalten«. Genau darüber kann man jedoch mit guten Gründen unterschiedlicher Meinung sein. Dass die Vorsilbe »Neo« explizit voraussetzt, dass es sich beim Neonazismus um neue Erscheinungen und keineswegs um ein hundertprozentiges Abziehbild der NSDAP handelt, schien dem Richter nicht einmal in den Sinn gekommen zu sein.

Das Stuttgarter Landgericht hielt Stürzenberger vor allem zwei Punkte zugute: Erstens, er distanziert sich tatsächlich ständig vom historischen deutschen Nationalsozialismus, während die Bezeichnung als »bekannter Neonazi« den Eindruck erwecke, er »bekenne sich öffentlich zu nationalsozialistischem Gedankengut«. Zweitens, Stürzenberger stellt den Islam ständig explizit mit dem Nationalsozialismus auf eine Stufe. Darin zeige sich doch, so das Gericht, dass »der Kläger sich gerade bemüht, sich von der nationalsozialistischen Gesinnung abzugrenzen«. Das kommt einem Bonus für Volksverhetzung gleich.

Insgesamt ist die Urteilsbegründung bis zur Lächerlichkeit absurd. Die Zahl der Deutschen, die sich heute »öffentlich zum nationalsozialistischen Gedankengut bekennen«, liegt vermutlich unter 200. 99 Prozent der deutschen Rechtsextremisten weisen die Ansicht, sie seien Nazis, empört und aggressiv zurück. Gleichzeitig bezeichnen

sie selbst jeden als »Nazi«, der sich gegen sie stellt oder den sie nicht mögen. Muslime sind Nazis, Linke sind Nazis, kritische Journalisten sind Nazis, und selbst die Regierung wird beschimpft, sie errichte eine NS-Diktatur, wenn sie nicht ganz so will wie die Rechtsextremisten. Bei den Aufmärschen von Pegida und anderen ausländerfeindlichen Extremisten ist es üblich geworden, Gegendemonstranten mit dem Ruf »Nazis raus!« zu empfangen.

Keinesfalls sind solche Verhaltensweisen ein tauglicher Anhaltspunkt für die Annahme, die so handelnden Personen könnten unmöglich selbst Neonazis sein. Eher stellen sie einen begründeten, wenn auch allein noch nicht zureichenden Anfangsverdacht dar.

Deutsche Gerichte tendieren, gerade unter Hinweis auf die Nazivergangenheit, dazu, Begriffe wie Neonazismus oder Antisemitismus außerordentlich eng zu definieren. Die gegenteilige Schlussfolgerung wäre richtig: Die Debatte, in welchen neuen Formen die alten Übel möglicherweise fortleben, darf nicht von richterlichen Chefideologen eingeschränkt werden.

Kommentar: Für die Meinungsfreiheit

Auf dieser Seite wird an zwei Fällen gezeigt, wie deutsche Gerichte die Meinungsfreiheit partiell außer Kraft setzen. Die Reihe könnte leicht um zahlreiche ähnliche Rechtsstreitigkeiten erweitert werden. Die Fälle Michael Stürzenberger, der kein Neonazi, und Jürgen Elsässer, der kein Antisemit sein will, haben eine wichtige Übereinstimmung: Beide Kläger sind bekannt als aggressive Polemiker, die mit Beleidigungen nicht zimperlich sind und Pauschalvorwürfe gegen Menschengruppen in einer Weise erheben, die den Verdacht der Volksverhetzung im Sinne des Paragraphen 130 StGB nahelegt. Elsässer betreibt einen eigenen Blog, in dessen Kommentarfunktion sich Anhänger unverhohlen antisemitischer Weltverschwörungsspinnereien ein Stelldichein geben. Stürzenbergers genaues Verhältnis zum Blog *Politically Incorrect (PI)*, dem nach der Zahl seiner Zugriffe wichtigsten Forum geistesschwacher, hasserfüllter und möglicherweise auch gewaltbereiter Rassisten, ist nicht bekannt. Fakt ist, dass er dort häufig publiziert.

Ein Boxer, der einen Gegner wegen Körperverletzung im Ring verklagen möchte, weil er einen heftigen Schlag auf die Nase bekommen hat, würde von der deutschen Justiz höchstwahrscheinlich abgewiesen. Ebenso wenig sollten die Gerichte notorischen Polemikern, Beleidigern und Dreckschleuderern ein Forum bieten, ihre Persönlichkeitsrechte als Waffe im Meinungsstreit einzusetzen. Jeder, auch Stürzenberger und Elsässer, hat das Recht, sich gegen unbewiesene Tatsachenbehauptungen – wie etwa: Er fahre betrunken Auto, schlage seine Frau oder arbeite für den Mossad – zur Wehr zu setzen. Aber alles, was den politischen Meinungsstreit betrifft, darf die Gerichte nichts angehen.

Die Einmischung deutscher Richter in die politische Debatte hat jetzt schon sichtbare Folgen: Aus Muslimfeinden werden »Islamkritiker«, als handele es sich um eine wissenschaftliche Disziplin. Statt »Neonazi« oder »Rechtsextremist« schreibt man lieber juristisch unverfänglich »Rechtspopulist«. Und aus »Rassisten« könnten, wenn der Trend der deutschen Rechtsprechung anhält, demnächst »Ausländerskeptiker« werden.

Knut Mellenthin

<http://www.jungewelt.de/2015/08-11/026.php>